

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der WVG Kainz GmbH

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen, Angebote, Anfragen und Bestellungen der WVG Kainz GmbH (im Folgenden WVG) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB). Sie sind Bestandteil aller Verträge, die die WVG mit ihren Vertragspartnern (im Folgenden Geschäftspartner oder GP) über die von der WVG angebotenen Lieferungen oder Leistungen oder sonstiger Geschäftsvorgänge schließt, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (3) Die AGB gelten ausschließlich gegenüber GP, die Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind (§ 310 BGB).
- (4) Geschäftsbedingungen des GP oder Dritter finden Anwendung, soweit sie mit diesen Bedingungen übereinstimmen. Im Widerspruchsfall gelten die AGB der WVG, auch wenn die WVG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert verlangt. Selbst wenn die WVG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 - Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote der WVG sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der WVG zustande.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der WVG und dem Kunden ist die schriftliche Auftragsbestätigung einschließlich dieser AGB. Mündliche Zusagen der WVG vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fort gelten. Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der WVG nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform erfolgt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist durch Datenverarbeitungsanlagen erstellte Geschäftspost auch ohne Unterschrift verbindlich.
- (3) Angaben der WVG zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (insbesondere zu Maßen, Gebrauchswerten, Belastbarkeit, Toleranzen, technischen Daten und Durchsatzzahlen) sowie unsere Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt oder solche ausdrücklich als Beschaffenheit vereinbart werden. Sie sind ansonsten keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (4) Die WVG behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von der WVG abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der WVG weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der WVG diese Gegenstände vollständig an die WVG zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- (5) . Es gelten die INCOTERMS 2000.

§ 3 - Preise und Haftung

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich, soweit nicht vertraglich anders geregelt, bei Bestellungen des GP EXW, bei Lieferungen an die WVG CIP in Euro, ggf. zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von zehn Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der WVG. Eingrämte Zahlungseinfälle entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn der Besteller ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentliche Verpflichtungen, die gegenüber der WVG oder Dritten fällig sind, nicht nachkommt oder wenn der Besteller nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat.
- (3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Die WVG ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn der WVG nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der WVG durch den Kunden gefährdet wird.

§ 4 - Lieferung und Lieferzeit

- (1) Lieferungen erfolgen EXW.
- (2) Von der WVG in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) Soweit Transport und Montage nicht geschuldet sind, genügt zur Vertragserfüllung der WVG bereits die Bereitstellung der Ware im Werk zur Abholung oder die Meldung zur Bereitschaft zum Versand.
- (4) Die WVG kann - unbeschadet der Rechte der WVG aus Verzug des Kunden - vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen der WVG gegenüber nicht nachkommt. Die WVG haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die WVG nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der WVG die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die WVG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verliert sich die Liefer- oder Leistungsfrist oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumutbar ist, kann er durch unverzüglich schriftliche Erklärung gegenüber der WVG vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Die WVG ist zu Teillieferungen nur berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, die WVG erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.
- (6) Gerät die WVG mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird der WVG eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der WVG auf Schadensersatz nach Maßgabe von § 8 dieser AGB beschränkt.

§ 5 - Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefährübergang, Abnahme

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der WVG in Irschenberg, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die WVG auch die Montage oder die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage oder die Installation zu erfolgen hat.
- (2) Die Auswahl der Versandart und der Verpackung untersteht dem pflichtgemäßen Ermessen der WVG.
- (3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorganges maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die WVG noch andere Leistungen (z. B. Versand, Montage oder Installation) übernehmen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die WVG versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt hat.
- (4) Lagerkosten nach Gefährübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch die WVG betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages netto der zu lagernem Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben der WVG und dem Kunden vorbehalten.
- (5) Die Sendung wird von der WVG nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Leistung als abgenommen, wenn die Lieferung und, sofern die WVG auch die Montage oder Installation schuldet, diese abgeschlossen ist, die WVG dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 Abs. (6) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, seit der Lieferung oder Installation zwölf Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Leistung begonnen hat (z. B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Montage bzw. Installation sechs Werktage vergangen sind, und der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der WVG angezeigten Mangels, der die Nutzung der Leistung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 6 - Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme, es sei denn, es ist eine andere Gewährleistungsfrist ausdrücklich vereinbart.
- (2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen, es sei denn wegen weiterer Leistungen der WVG, insbesondere der Montage oder Installation, ist eine Abnahme erforderlich. Sie gelten als genehmigt, wenn die WVG nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Auf Verlangen von WVG ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an die WVG zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die WVG die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

- (3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die WVG nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Nachschlages, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (4) Ruht ein Mangel auf dem Verschulden der WVG, kann der Kunde unten den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die WVG aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die WVG nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die WVG bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen die WVG gehemmt.
- (6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der WVG den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (7) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 7 - Schutzrechte

- (1) Die WVG steht nach Maßgabe dieses § 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- (2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die WVG nach ihrer Wahl auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihr dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den vereinbarten Preis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser AGB.
- (3) Bei Rechtsverletzungen durch von der WVG gelieferte Produkte anderer Hersteller wird die WVG nach Wahl Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen die WVG bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
- (4) Der Besteller anerkennt etwaige der WVG im Zusammenhang mit den gelieferten Waren zustehende gewerbliche Schutzrechte an und verspricht, diese zu beachten und die WVG über etwaige Verletzung durch Dritte zu unterrichten. Außerdem übernimmt er die Gewähr dafür, dass die Herstellung und Lieferungen, die auf seine Veranlassung gefertigt werden, nicht Schutzrechte Dritter verletzen und stellt die WVG von allen entgegenstehenden Ansprüchen frei. Die Weitergabe von der WVG gehörenden Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Berechnungen, Software und sonstigen Vorlagen an Dritte ist nicht gestattet. Die WVG behält hieran alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor.

§ 8 - Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Die Haftung der WVG auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.
- (2) Die WVG haftet nicht
 - im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen;
 - im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,
 - soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Montage bzw. Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder Dritten oder des Eigentums des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit die WVG gemäß vorstehendem Abs. (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die WVG bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die der WVG bekannt waren oder die die WVG hätte kennen müssen und bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der WVG für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von € 5.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der WVG.
- (6) Soweit die WVG technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (7) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung der WVG wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 - Eigentumsvorbehalt

- (1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der WVG gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung.
- (2) Die von der WVG an den Kunden gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der WVG. Die Gegenstände sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Gegenstände werden nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
- (3) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die WVG.
- (4) Die WVG ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Wertverfalls nach Abs. (9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr einzusetzen, zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (5) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der WVG als Hersteller erfolgt und die WVG unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der WVG eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im oben genannten Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die WVG. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die WVG, soweit die Hauptsache der WVG gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
- (6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber - bei Miteigentum der WVG an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - an die WVG ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die WVG ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die WVG abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung der WVG einzuziehen. Die WVG darf diese Einzugsermächtigung nur im Wertverfallsfall widerrufen.
- (7) Hat der GP Forderungen im Rahmen des echten Factoring verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor an die WVG ab. Die WVG nimmt diese Abtretung an. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Bestellers, tritt dieser hiermit unwiderruflich die ihm hierdurch gegen sein Kreditinstitut zustehenden Forderungen an die WVG ab. Erhält der Besteller Wechsel zur Begleichung der Forderungen gegen Dritte, tritt er hiermit unwiderruflich die ihm im Falle der Diskontierung des Wechsels gegen das Kreditinstitut zustehenden Forderungen an die WVG ab.
- (8) Der GP ermächtigt die WVG schon jetzt unwiderruflich, im Falle eines Rücktritts vom Vertrag den Betrieb zu betreten, alle gelieferten Waren in Besitz zu nehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offenen Forderungen abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten.
- (9) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum der WVG hinweisen und die WVG hierüber informieren, um der WVG die Durchsetzung der Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der WVG die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber der WVG.
- (10) Die WVG wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach Wahl der WVG freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.
- (11) Tritt die WVG bei vertragswidrigem Verhalten des GP - insbesondere Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Wertverfallsfall), ist die WVG berechtigt, die Vorbehaltsware herauszufordern. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des GP.

§ 10 - Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der WVG und dem Kunden ist nach Wahl der WVG der Geschäftssitz der WVG oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen die WVG ist der Sitz der WVG ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen der WVG und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.